

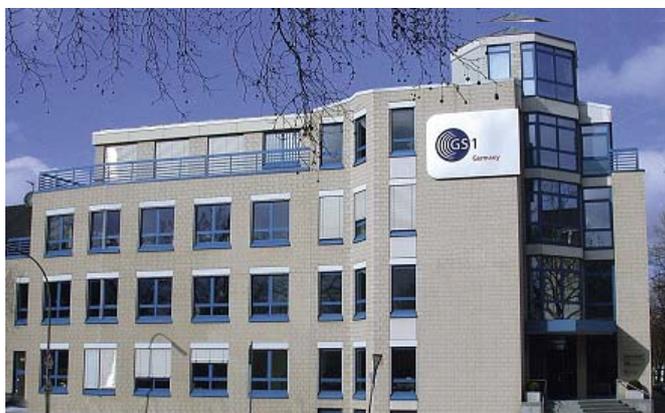


Extended Packaging „Trusted Source of Data“

Best-Practice-Empfehlung Version 2.0

GS1 Germany

GS1 Germany hilft Unternehmen aller Branchen dabei, moderne Kommunikations- und Prozess-Standards in der Praxis anzuwenden und damit die Effizienz ihrer Geschäftsabläufe zu verbessern. Unter anderem ist das Unternehmen in Deutschland für das weltweit überschneidungsfreie Artikelidentsystem GTIN zuständig - die Grundlage des Barcodes. Darüber hinaus fördert GS1 Germany die Anwendung neuer Technologien zur vollautomatischen Identifikation von Objekten (EPC/RFID) und bietet Lösungen für mehr Kundenorientierung (ECR - Efficient Consumer Response).



Das privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen mit Sitz in Köln gehört zum internationalen Netzwerk "Global Standards One" (GS1) und ist die zweitgrößte von mehr als 100 GS1-Länderorganisationen. Paritätische Gesellschafter von GS1 Germany sind der Markenverband und das EHI Retail Institute.

Zu dieser Schrift

Handel und Hersteller in der Zange! Auf der einen Seite der Kunde, der immer mehr über ein Produkt wissen will: Wo kommt es her? Was ist alles drin? Unter welchen Bedingungen wurde es produziert? Auf der anderen Seite der Gesetzgeber, der verbindliche Produktinformationen vorschreibt. Ob eine lückenlose Rückverfolgbarkeit nach dem Prinzip „From Farm to Fork“ oder zusätzliche Angaben zu Produkten beim Onlinekauf – alles muss auf den Tisch. Die klassische Produktverpackung stößt hier an ihre Grenzen. Extended Packaging - die digital erweiterte Verpackung - gewinnt deshalb mehr und mehr an Bedeutung. Per Scan des Produktbarcodes mit dem Smartphone und einer Scan-App können Verbraucher sich zusätzliche Informationen zum Produkt ansehen. Ob Produktbilder, Videos oder Rezeptvorschläge – der Barcode ist der Schlüssel zu weiterführenden Produktinformationen

Die Best-Practice-Empfehlung „Extended Packaging - Trusted Source of Data“ stellt ausgewählte Use Cases unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte und vorhandener IT-Infrastrukturen vor.

Die erste Version der Best-Practice-Empfehlung wurde am 21.11.2012 veröffentlicht. Die vorliegende Aktualisierung enthält Updates zu:

- GS1 Source Standard in der Version 1.1
- EU Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV 1169/2011).
- Angleichung zu GDSN

Die Best-Practice-Empfehlung referenziert insbesondere im Kontext der LMIV auf Arbeitsergebnisse anderer GS1-Arbeitsgruppen, da die LMIV Auswirkungen in Bezug auf Artikelidentifikation, Stammdatenmanagement und Produkthaftung hat, die über den Bereich MobileCom hinausgehen.

Köln, im November 2013

Best-Practice-Empfehlung Extended Packaging - Trusted Source of Data

Teilnehmer der Arbeitsgruppe

Teilnehmer der Arbeitsgruppe

1WorldSync GmbH

checkitmobile GmbH

ECR Austria

Henkel AG & Co. KGaA

Markant Handels und Service GmbH

METRO SYSTEMS GmbH

Mondelez Deutschland GmbH

Procter & Gamble Service GmbH

REWE-INFORMATION-SYSTEME GMBH

Abschnitt	Seite
GS1 Germany	1
Zu dieser Schrift	2
1 Einführung und Zielsetzung	4
1.1 Zusammenfassung	4
1.2 Chancen und Herausforderungen	4
1.3 Zielsetzung	5
1.4 Rechtfertigung	5
1.5 Zielgruppe	5
2 Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)	6
2.1 Artikelidentifikation im Zusammenspiel mit der LMIV	7
2.2 Produkthaftung	7
2.3 Artikelstammdaten im Kontext mit der LMIV	8
3 Konzeption	9
3.1 Übergreifende Geschäftsanwendungsfälle	9
3.2 Vorbedingungen	10
3.3 Geschäftsanwendungsfälle.....	10
3.3.1 Zutaten und Nährwerte abrufen	10
3.3.2 Basisinformationen abrufen, Ernährungshinweise abrufen, Allergene und Unverträglichkeiten abrufen, Auszeichnungen abrufen, Marketinginformationen abrufen	11
4 Produktinformationen	12
4.1 Basisinformationen für alle Produkte	12
4.2 Weitere Angaben die alle Produkte betreffen	14
4.3 Verpflichtende Informationen in Bezug auf Lebensmittel	17

Best-Practice-Empfehlung Extended Packaging - Trusted Source of Data

Inhaltsverzeichnis

4.4	Nährwerte in Bezug auf Lebensmittel pro 100 g/ml	9
4.5	Nährwerte in Bezug auf Lebensmittel pro Portion	11
4.6	Ernährungshinweise in Bezug auf Lebensmittel	13
4.7	Allergene und Unverträglichkeiten in Bezug auf Lebensmittel	14
4.8	Inhaltsstoffe, Allergene und Unverträglichkeiten in Bezug auf Non-Food.....	15
5	Architektur für GS1 Extended Packaging – GS1 Source (TSD).....	17
5.1	Datenbereitstellungsprozess in der GS1 Source	19
6	Anforderungen an die Beteiligten der GS1 Source (TSD).....	20
6.1	Markenhersteller und Inverkehrbringer von Eigenmarken	20
6.2	GDSN zertifizierte Datenpools	21
6.3	Data Aggregator	21
6.4	Internet Application Provider (IAP) und Onlineshops	21
7	Schlussbemerkung.....	23

1 Einführung und Zielsetzung

1.1 Zusammenfassung

Ziel von GS1 ist es eine Trusted Source of Data (TSD) Infrastruktur zu schaffen, um die Kommunikation von authentischen und akkuraten Produktdaten von Markeninhabern an Verbraucher, Einzelhändler, Internet Application Provider (IAP) und Behörden zu unterstützen.

Die Vision des GS1 B2C TSD Anstrengung ist, dass:

- Markenhersteller und Hersteller von Eigenmarken relevante Produktinformationen leicht austauschen können und hierdurch Verbrauchervertrauen aufbauen.
- Internet Application Provider und Onlineshops können sicherstellen, dass sie authentische Daten aus der GS1 Source beziehen.
- Den Verbrauchern authentische Daten aus der GS1 Source zur Verfügung gestellt werden.

In der angestrebten Lösung werden Internet Application Provider Zugriff auf Datenaggregatoren haben, um an vertrauenswürdige Produktdaten zu gelangen, die mit den GS1 Nummernsystemen (insbesondere die GTIN) identifiziert werden. Jeder Datenaggregator bezieht seine Daten von einer Vielzahl von Quellen, einschließlich der GS1 Global Data Synchronization Network (GDSN). Markenhersteller und Hersteller von Eigenmarken liefern zuverlässige Daten an die Datenaggregatoren über GDSN oder andere Wege.

Mit Blick auf die strategisch wichtigen Handlungsfelder von GS1 Germany hat der Aufsichtsrat die Ausrichtung und Schwerpunkte seiner Arbeit neu justiert.

Ziel ist es, das Zukunftsthema Mobile Commerce konsequent voranzutreiben. Hierzu hat der Aufsichtsrat eine Arbeitsstruktur entwickelt, die auf die Innovationskraft interdisziplinärer und branchenübergreifender Zusammenarbeit setzt. Die Aufsichtsratsmitglieder bilden für die gemeinsam definierten Strategiethemen sogenannte Steering Committees, in denen sie die Stoßrichtung vorgeben und gleichzeitig für eine stärkere Vernetzung mit den branchenrelevanten und unternehmenseigenen Kreisen sorgen.

1.2 Chancen und Herausforderungen

In der digitalen Welt kaufen Verbraucher Produkte und treffen Entscheidungen auf Basis von Informationen, die sie im Internet finden. Allerdings sind die Informationen zu diesen Produkten häufig nicht vorhanden, unrichtig oder veraltet.

Der Report zum Thema „Beyond the label – Providing digital information consumer can trust“ fand heraus, das 38 Prozent der Befragten angegeben haben, das gewählte Produkt nicht zu kaufen, wenn sie den Daten nicht vertrauen, die sie über ihr Smartphone abrufen. Das erschreckende Ergebnis von 91 Prozent fehlerhaften oder unvollständigen Produktabfragen zeigt umso deutlicher, dass kein Weg mehr an einer zuverlässigen „Trusted Data Lösung“ vorbeigeht.

1.3 Zielsetzung

Ziel ist es, die Entstehung eines Systems von dezentralisierten Datenaggregatoren, die jeweils in der Lage sind zuverlässige Daten über Produkte zu Internet Application Provider sowie zu Onlineshops, zu liefern. Es wird davon ausgegangen, dass kein Datenaggregator Daten für alle Produkte haben wird. Deshalb werden die Datenaggregatoren dezentral über einen globalen Index organisiert, so dass jeder Datenaggregator fehlende Produktdatensätze effizient aus anderen Datenaggregatoren beziehen kann.



Hinweis: Der Austausch von logistischen Informationen, Artikelhierarchien und weiteren B2B relevanten Informationen wird weiterhin zwischen Herstellern und Händlern ausschließlich über das GDSN-Netzwerk realisiert und ist nicht Bestandteil dieser Best-Practice-Empfehlung.

1.4 Rechtfertigung

Die folgenden Vorteile werden voraussichtlich realisiert werden:

- Verbraucher haben akkurate Informationen (up-to-date, das richtige Produkt, vertrauenswürdige Informationen).
- Es kann verhindert werden, dass Verbraucher keine Informationen, ungenaue Angaben oder böswillig gefälscht Informationen über ein Produkt erhalten.
- Verbraucher erhalten die für Sie relevanten Informationen, wenn erforderlich auf ihre Präferenzen (Profil) zugeschnitten.
- Markenhersteller und Inverkehrbringer von Eigenmarken haben eine einfache Möglichkeit, Inhalte bereitzustellen, entweder selbstständig oder in Zusammenarbeit mit zertifizierten Dienstleistern.
- Dienstleister haben eine einfache Möglichkeit auf Inhalte zuzugreifen und anzuzeigen, die durch den Markenhersteller autorisiert wurden.

1.5 Zielgruppe

Die Zielgruppe dieses Dokuments umfasst sämtliche beteiligten Parteien, die in den TSD-Prozess involviert sind. Dies sind insbesondere:

- Markenhersteller und Inverkehrbringer von Eigenmarken, die zusätzliche Informationen oder Services zu ihren Produkten dem Konsumenten bereitstellen möchten.
- Händler/Onlineshops, die zu den von Ihnen verkauften Produkten erweiterte Services oder Informationen anbieten möchten.
- Internet Application Providers (z.B. Entwickler mobiler Apps, etc.), die über einen offenen Netzwerkverbund den Kundennutzen erhöhen wollen, indem sie zu Markenprodukten authentische Produktinformationen anbieten.
- Datenaggregatoren, die Daten von zertifizierten GDSN Stammdatenpools und weiteren zertifizierten Anbietern von Daten zusammenführen, um korrekte Produktdaten anbieten zu können, die über eine B2C-Anwendung dem Konsumenten zur Verfügung gestellt werden.

2 Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)

Die neue EU-Lebensmittelinformations-Verordnung 1169/2011 (LMIV) führt eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung für vorverpackte Lebensmittel ein. Die Regelung zielt darauf ab, die Information der Verbraucher über Lebensmittel zu verbessern. Unter dem Motto „Information statt Kennzeichnung“ wird in der LMIV nicht nur vorgeschrieben, wie Lebensmittel künftig gekennzeichnet und bezeichnet werden müssen. Sie trifft zudem Aussagen zu Bereichen wie Werbung, Aufmachung, Fernabsatz und Nährwertdeklaration. Unter anderem müssen der Energiehalt und Angaben zu sechs Nährstoffen (Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz) in einer übersichtlichen Tabelle verfügbar gemacht werden.

Betroffen von der Verordnung sind Lebensmittelunternehmer von der Produktion bis zum Online-Handel, aber auch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung (etwa Restaurants, Kantinen oder Krankenhäuser).

Um die Verbraucher besser zu informieren, sind nach Artikel 9 der LMIV zukünftig folgende Angaben für verpackte Lebensmittel verpflichtend:

- a) Bezeichnung des Lebensmittels,
- b) Verzeichnis der Zutaten,
- c) Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen,
- d) Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten,
- e) Nettofüllmenge des Lebensmittels,
- f) Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum,
- g) ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung,
- h) Name oder Firma und Anschrift des Unternehmers,
- i) ggf. Ursprungsland oder Herkunftsort,
- j) Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden,
- k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol.-% die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts,
- l) Nährwertdeklaration

Die Vorschriften der LMIV sind nicht ausschließlich auf die physische Lebensmittelwelt beschränkt. Für Produkte, die Lebensmittelhändler beispielsweise über einen Web-Shop verkaufen, gelten dieselben Anforderungen wie für solche, die in Geschäften verkauft werden. So soll größtmögliche Transparenz im Hinblick auf die Inhalte eines Lebensmittels erreicht werden. Pikant dabei: Die verpflichtenden Informationen müssen mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeits- und des Verbrauchsdatums schon vor dem Abschluss des Kaufvertrages auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäftes verfügbar sein. Stimmen diese Angaben nicht mit dem gelieferten Produkt überein, liegt ein sanktionierungsfähiger Verstoß gegen die LMIV vor. Um sich bestmöglich auf die Umsetzung der Verordnung vorzubereiten, müssen Unternehmen sich daher in nächster Zeit verstärkt den Themen Artikelidentifikation, Stammdatenmanagement und Produkthaftung widmen.



Weitere aktuelle Informationen zu den Themen LMIV und Lebensmitteltransparenz sowie unsere Downloads finden Sie unter www.gs1-germany.de/lebensmitteltransparenz/

2.1 Artikelidentifikation im Zusammenspiel mit der LMIV

Die LMIV fordert, dass Produkte im Fernabsatz (z.B. online) eindeutig voneinander unterschieden werden können, wenn sich Angaben zum Produkt ändern (Artikel 14). Das gelieferte muss mit dem beispielsweise online oder im Katalog bestellten Produkt hundertprozentig übereinstimmen.

Für Unternehmen bedeutet das, dass sie unterschiedlich deklarierte Produkte im Sinne der LMIV über eine eindeutige Identifikation in allen relevanten Prozessen managen können müssen. Unter dem Dach von GS1 Germany haben Vertreter aus Industrie und Handel daher Lösungen für die Identifikation von Lebensmitteln mit unterschiedlicher Deklaration entwickelt und als Positionspapier veröffentlicht.

Das von der **Unterarbeitsgruppe GTIN-Vergaberegeln** erarbeitete und im August 2013 veröffentlichte Positionspapier beschreibt zwei Alternativen für die künftige Artikelidentifikation. Erstens: bei jeder unterschiedlichen oder geänderten Deklaration gemäß LMIV erhält das Produkt eine neue GTIN. Zweitens: das Produkt erhält eine GTIN und eine zusätzliche Identifikation, zum Beispiel in Form einer Serien-, Varianten- oder Chargennummer. Für beide Lösungen müssen die Prozesse und IT-Systeme der Unternehmen angepasst werden. Für die kurzfristige Umsetzung der LMIV im Fernabsatz ab Dezember 2014 ist die Vergabe neuer GTIN alternativlos. Die Lösung auf Basis eines zusätzlichen Identifikationsmerkmals wird aufgrund einer Analyse der prozessualen Auswirkungen favorisiert, ist allerdings erst mittel- bis langfristig realisierbar, da es zunächst weiterer Aufwandsschätzungen und Prozessanalysen bedarf.

Das „Positionspapier zur Identifikation von Produkten mit unterschiedlicher Deklaration im Fernabsatz“ beschreibt neben den Handlungsalternativen auch, wie sich diese auf die Prozesse im Unternehmen auswirken. Es dient als Leitfaden, um die bevorstehenden Aufwände und Prozessanpassungen zu bewerten.

Das Positionspapier steht zum kostenlosen Download unter:

http://www.gs1-germany.de/fileadmin/gs1/basis_informationen/lmiv_identifikation_fernabsatz_gs1.pdf

Die GTIN-Vergabe wird derzeit noch in mehreren europäischen Gremien diskutiert. Eine europäische Empfehlung wird voraussichtlich im Laufe des ersten Halbjahres 2014 vorliegen.

2.2 Produkthaftung

Spuren von Nüssen im Lebensmittel, die nicht angegeben wurden – der Kunde mit einer entsprechenden Allergie landet im Krankenhaus: Wer trägt die Verantwortung? Mit Inkrafttreten der LMIV stellt sich für Lebensmittelunternehmer auch die rechtliche Frage nach der Haftung. Grundsätzlich gilt: Haftbar ist derjenige, der Produktdaten in Verkehr bringt oder sie verändert – egal ob bewusst oder unbewusst.

Speziell im Onlinehandel nutzen einige Unternehmen einen Haftungsausschluss (Disclaimer), um sich gegenüber Verbrauchern aus der Verantwortung zu ziehen. Dies ist jedoch nach einhelliger

Meinung deutscher juristischer Experten spätestens ab Dezember 2014 nicht mehr zulässig. Hinweise wie „Der Verbraucher muss die Daten auf der Verpackung prüfen“ sind demnach als Haftungsausschluss zukünftig unwirksam. Das gilt insbesondere, wenn Verbraucher – wie beim Online-Kauf – keine Möglichkeit haben, die Angaben auf dem Produkt vor dem Kauf selber in Augenschein zu nehmen.

Eine juristische Expertengruppe aus Industrie und Handel (**Arbeitsgruppe Foodservice Recht**; inzwischen **Fachgruppe Recht**) hat dazu unter Federführung von GS1 Germany einen Fragenkatalog erarbeitet, der rechtliche Haftungsszenarien innerhalb der Liefer- und Informationskette beschreibt. Gleichzeitig soll der Haftungsfragenkatalog sicherstellen, dass die in Datenpools hinterlegten Informationen die rechtlichen Anforderungen abdecken. Die Ergebnisse stehen unter dem Titel „Haftungsszenarien innerhalb der Liefer-/Informationskette (B2B/B2C)“ zur Verfügung und können kostenlos heruntergeladen werden unter:

http://www.gs1-germany.de/fileadmin/gs1/basis_informationen/haftungsszenarien_innenhalb_der_liefer_und_informationsk.pdf

2.3 Artikelstammdaten im Kontext mit der LMIV

Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen unterschiedlichste Vertriebskanäle online wie stationär mit Produktinformationen B2B2C versorgen müssen, rücken die Stammdaten von Produkten in den Fokus. Bereits heute ist der Austausch akkurater Stammdaten eine große Herausforderung für Unternehmen. Die neue EU-Verordnung, die eine korrekte Weitergabe der Informationen über die verschiedenen Ebenen der Wertschöpfungskette vorschreibt, stellt die Lebensmittelunternehmer da vor eine zusätzliche Herausforderung. Denn häufig befinden sich die geforderten Daten nicht in einer zentralen Datenbank, aus der die Daten einfach an den Stammdatenpool weitergegeben werden könnten. Um den Anforderungen zukünftig zu entsprechen, müssen daher (IT-)Prozesse zur Aufbereitung, Optimierung und Bereitstellung von Produktstammdaten bei vielen Lebensmittelunternehmern angepasst oder gar neu aufgesetzt werden.

Basis des Informationsaustausches ist das Global Data Synchronization Network (GDSN), als weltweiter Verbund von Datenpools. In diesen Datenpools pflegen die Hersteller die Stammdaten ihrer Produkte, inklusive der geforderten Pflichtangaben. Über GDSN werden die Produktstammdaten zentral an die Händler für deren verschiedene Absatzkanäle, darunter auch Onlinehandel und mobile Applikationen, zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der **Fachgruppe GDSN** wurde eine Bewertung der relevanten GDSN Codelisten vorgenommen. Müssenanforderungen die sich aus der LMIV ergeben wurden durch die Fachgruppe Recht geprüft und durch die Fachgruppe GDSN freigegeben.

www.gs1-germany.de/lebensmitteltransparenz/

Darüber hinaus wurden in der **Arbeitsgruppe Extended Packaging** die Aspekte im Bereich Mobile Commerce näher betrachtet sowie eine Verbindung zu GDSN hergestellt. Mit dieser zweiten Version der Best-Practice-Empfehlung sind die Ergebnisse der oben genannten Gruppen eingeflossen als auch die neue Architektur der GS1 Source (Trusted Source of Data) eingearbeitet.

3 Konzeption

3.1 Übergreifende Geschäftsanwendungsfälle

Die deutsche Arbeitsgruppe Extended Packaging hat folgende Geschäftsanwendungsfälle definiert:

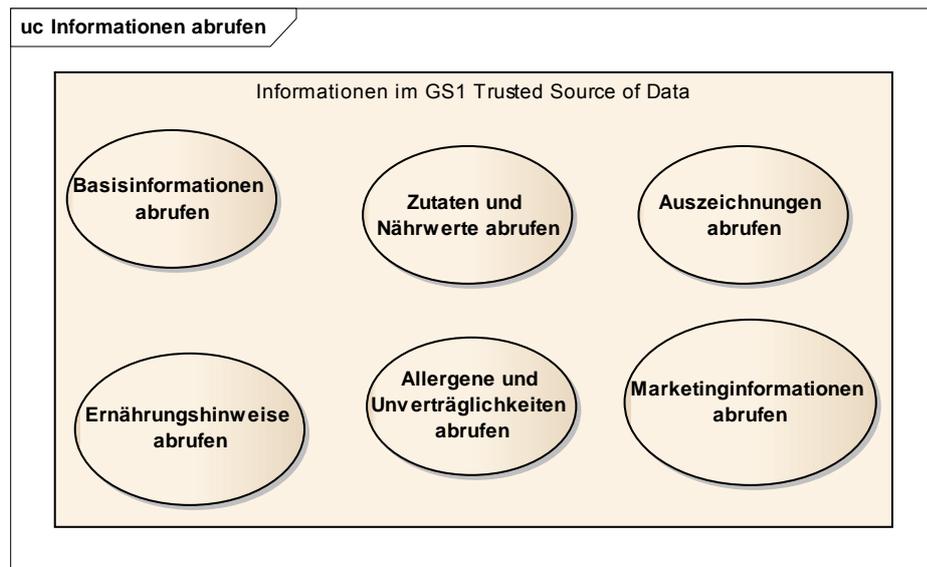


Abb. 1: Umfang der Produktinformationen

1. Basisinformationen zu Produkten abrufen (in GDSN verfügbar)
 - a. Produktbezeichnung
 - b. Produktbilder
 - c. Andere grundlegende Produktinformationen
2. Zutaten und Nährwerte abrufen (in GDSN verfügbar)
3. Ernährungshinweise abrufen (in GDSN verfügbar)
4. Allergene und Unverträglichkeiten abrufen (in GDSN verfügbar)
5. Auszeichnungen abrufen, wie z.B. Öko-Label (in GDSN verfügbar)
6. Marketinginformationen abrufen

3.2 Vorbedingungen

Die folgenden Vorbedingungen treffen auf alle in diesem Dokument beschriebenen GAF zu.

- Im GDSN haben die Markenhersteller bzw. die Hersteller von Eigenmarkenartikeln (Hersteller) die benötigten Produktinformationen für die Produkte in einer ersten Phase veröffentlicht (GDSN Trade Item, Food & Beverage Extension Standard).
- Es wurde jeweils ein lokaler Aggregator dem Hersteller zugeordnet, über den Sie die Produktinformationen zu den jeweiligen GTINs veröffentlichen.
- Die Hersteller haben der Veröffentlichung, der zu benötigten Informationen zugestimmt.
- Die entsprechenden Verweise auf die lokalen Aggregatoren für die jeweilige GTIN sind im Index hinterlegt.
- Die Hersteller haben den lokalen Aggregatoren den Zugriff auf die GDSN-Daten gestattet.
- Die Schnittstellen des lokalen Aggregators sind definiert sowie implementiert und können mit der Anfrage von Daten zu einer GTIN umgehen. Dazu beantworten Sie eine Anfrage mit den in diesem Dokument beschriebenen Inhalten.
- Endanwender (z.B. einer Testgruppe) haben auf Ihrem Smartphone eine App installiert, die einen GS1 Barcode scannen und verarbeiten kann.

3.3 Geschäftsanwendungsfälle

3.3.1 Zutaten und Nährwerte abrufen

Bei den im Beispiel angegebenen Daten handelt es sich nicht um reale Informationen. Dieses Beispiel dient dazu, das Konzept des Datenabrufs zu erläutern

Schritt	Aktion	Akteur	Format	Beispiel
1	Produkt scannen	Endanwender	GS1 Barcode, der eine GTIN enthält	Als Beispiel ist die Klarschriftzeile des Barcodes angegeben. 40 00001 00000 5
2	GTIN aus dem Barcode ermitteln	IAP (Smartphone-App)	GTIN	04000001000005
3	GTIN an den lokalen Aggregator übermitteln	IAP (Smartphone-App)	Web Services mit GTIN aufrufen	http://www.gs1.org/productByGtin?gtin=04000001000005
4	Die Produktinformationen der GTIN im Local Aggregator ermitteln	Local Aggregator	XML	<nutrition> <totalFat>65g <totalCalories>400 cal ..
5	Übermittlung der Produktinformationen an den IAP	Local Aggregator	XML (B2C Nutrition Data Schema)	<nutrition> <totalFat>65 g <totalCalories>400 cal ..

Schritt	Aktion	Akteur	Format	Beispiel
6	Informationen optisch aufbereiten und darstellen	IAP (Smartphone-App)	Individuelles Darstellungsformat des IAP für den Endanwender	Nutrition Data for scanned GTIN: Total Fat : 65g Total Calories : 400 cal

3.3.2 Basisinformationen abrufen, Ernährungshinweise abrufen, Allergene und Unverträglichkeiten abrufen, Auszeichnungen abrufen, Marketinginformationen abrufen

Die Use Cases unterscheiden sich im Ablauf lediglich in Anfrage, Format und Inhalt der übermittelten Daten in den Schritten 5-7.

4 Produktinformationen

Die GS1 Germany Arbeitsgruppe Extended Packaging setzt sich zusammen aus Vertretern von Herstellern, Handel und Dienstleistern. Diese haben gemeinschaftlich, zu den oben beschriebenen Geschäftsanwendungsfällen, die folgenden Gruppierungen von Produktinformationen erarbeitet: Diese sind, je nach Anwendungsfall, in die Rubriken Basisinformationen, weiteres zum Produkt, Zutaten und Nährwerte, Ernährungshinweise, Allergene und Unverträglichkeiten unterteilt.

Informationen in Bezug auf **Lebensmittel** können sich aus den folgenden Kategorien zusammensetzen:

- Basisinformationen für alle Produkte
- Weitere Angaben, die alle Produkte betreffen
- Verpflichtende Informationen in Bezug auf Lebensmittel
- Nährwerte in Bezug auf Lebensmittel pro 100 g/ml
- Nährwerte in Bezug auf Lebensmittel – Portionsbezogen
- Ernährungshinweise in Bezug auf Lebensmittel
- Allergene und Unverträglichkeiten in Bezug auf Lebensmittel

Informationen, in Bezug auf **Non-Food**, können sich aus den folgenden Kategorien zusammensetzen:

- Basisinformationen für alle Produkte
- Weitere Angaben, die alle Produkte betreffen
- Inhaltsstoffe, Allergene und Unverträglichkeiten in Bezug auf Non-Food

4.1 Basisinformationen für alle Produkte

Die Basisinformationen zu einem Produkt dienen der Verifizierung durch den Anwender. Hierdurch kann dieser überprüfen, ob die angezeigten Informationen mit dem physikalischen Produkt übereinstimmen. Unabhängig von den Warengruppen sollten diese Informationen bereitgestellt werden.

Basisinformationen für alle Produkte Bezeichnung	Beschreibung	Status
Artikelname	Alphanumerisch, max. 178 Zeichen	muss
Artikelbeschreibung - Marketingtext	Alphanumerisch, max. 350 Zeichen	O => M
GTIN	Aumerisch, 8- oder 13-stellig	muss
Markenname	Alphanumerisch, max. 35 Zeichen	muss
Markeninhaber	Alphanumerisch, max. 35 Zeichen	optional

Basisinformationen für alle Produkte Bezeichnung	Beschreibung	Status
Vertreiber	Alphanumerisch, max. 35 Zeichen	muss
Anschrift des Vertreibers / Straße / PLZ		muss
Kategorie (Freitext)	Alphanumerisch, max. 35 Zeichen	muss
Markenlogo	URL des Markenlogos Referenz/ Name Bilddatei, .jpg oder .png, 150 dpi, Bildbreite min. 200px, Hintergrund weiß oder transparent	optional
Bild des Produktes	URL des Produktes Referenz/ Name Bilddatei, .jpg oder .png, 150 dpi, Bildbreite min. 200px, Hintergrund weiß oder transparent bei freigestellten Bildern	muss
URL des Produktes	URL des Produktes das auf die Markeninhaberseite verweist.	optional
GLN Vertreiber	Nicht zur Ansicht, sondern in der Datenbank hinterlegt	muss
GLN Markeninhaber	Nicht zur Ansicht, sondern in der Datenbank hinterlegt	optional
Zielmarkt	Nicht zur Ansicht, sondern in der Datenbank hinterlegt	optional
GPC	Angabe der Global Product Classification	optional
Weitere Klassifikationen		optional

4.2 Weitere Angaben die alle Produkte betreffen

Weitere Angaben die alle Produkte Bezeichnung	Beschreibung	Status
Marketing Botschaft (weitere Produktbeschreibung)	Informationen die über die Artikelbeschreibung (Marketingtext) hinausgehen	optional
Labels: Umwelt und Verpackung	Liste mit max. 10 Einträgen	optional
Ursprungsland	(siehe Codeliste :ISO3166)	optional
Kontaktinformation für Konsumenten	Alphanumerisch, max. 20 Zeichen, mit internationalem Präfix (z.B. +4319876543-21)	optional
Crossreferenz/ Sortiment/ Link	Alphanumerisch, max. 140 Zeichen	optional
Anwendung der Produkte - Rezepte, Beratung etc.	Link auf Herstellerseite / Produkt	optional
FAQs	Link auf Herstellerseite / Produkt	optional
Nachhaltigkeit	Link auf Herstellerseite / Produkt	optional
Promotions, Werbung & Cross selling	Link auf Herstellerseite / Produkt	optional
Verbraucherstudien/ Ergebnisse	Link auf Verbraucherorganisationen	optional
Pfand		abhängig
Allgemeine Haftungsklausel	Angabe alle allgemeinen Haftungsklauseln bezogenen auf die genannten Produktinformationen .	optional

In die weitere Produktbeschreibung sollten je nach Warengruppe folgende Informationen mit einfließen (falls diese nicht bereits Bestandteil der Artikelbeschreibung in den Basisinformationen für alle Produkte sind):

- Warnhinweise/Vorsichtsmaßnahmen wie z. B.:
GHS Piktogramme, GHS Signalwort Code, GHS: H-Satz Code, GHS: P-Satz Code
- Entsorgung
Elektro- und Elektronik Altgeräte u.a. Entsorgungssystem Registrierungsnummer
Entsorgungshinweise - nach der europäischen WEEE Richtlinie nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden, erfolgt über Labels
- Geschlecht der Zielgruppe: männlich, weiblich, unisex
- Alter der Zielgruppe

Für Babypflege:

- Parfümiert / unparfümiert
- Naturkosmetik (über Label)

Für Windeln:

- Windelgrößen

Für Heimtier:

- Tierarten
- Futtermittelart: „Einzelfuttermittel“, „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“, Milchaustausch-Alleinfuttermittel, Mineralfuttermittel, Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel für besondere Ernährungszwecke
- Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (Diät, etc.) nun inkludiert in Futtermittelart
- analytische Bestandteile & Zusatzstoffe pro kg in: abzubilden in Inhaltsstoffe

Für Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel:

- Anzahl Anwendungen/Waschmaschinenfüllungen
- Chemikalienrechtliche Einordnung

Für Papier:

- Lagenanzahl der Blätter/Tücher
- Rollenlänge (Angabe ausschließlich über die Artikelbeschreibung)
- Blattzahl/Tuchzahl (Angabe ausschließlich über die Artikelbeschreibung)
- Blattform (Angabe ausschließlich über die Artikelbeschreibung)

Insektizide:

- Chemikalienrechtliche Einordnung - Enthält der Artikel Pestizide / Biozide

Haarpflege: Colorationen

- Colorationsstufe

Damen-Hygiene & Intimpflege, Inkontinenz für Erwachsene:

- Saugstärke Tampons
- Saugstärke restliche Produkte: Angabe ausschließlich über die Artikelbeschreibung
- Parfümiert/unparfümiert

Kondome:

- Nennbreite: Angabe ausschließlich über die Artikelbeschreibung

Körperpflege allgemein:

- Symbol und Information über Haltbarkeit nach Öffnen
- Parfümiert/unparfümiert
- Naturkosmetik (im Label)
- Lichtschutzfaktor

Beispiele für Umweltlabels sind u.a.:

Label	Name
	Blauer Engel
	EU-Umweltzeichen „Euroblume“
	Nordischer Schwan
	Grüner Punkt
	FSC 100%
	TCO
	Marine Stewardship Council

4.3 Verpflichtende Informationen in Bezug auf Lebensmittel

- Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 - die sogenannte Lebensmittelinformations-Verordnung - gilt ab dem 13. Dezember 2014. Mit Ausnahme des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe I, der ab dem 13. Dezember 2016 gilt sowie der Anhang VI Teil B, der ab dem 1. Januar 2014 gilt.
- Durch die Lebensmittelinformations-Verordnung wird erstmals eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung für alle vorverpackten Lebensmittel eingeführt, d.h., der Energiegehalt sowie die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz müssen angegeben werden. Darüber hinaus enthält die Lebensmittelinformations-Verordnung u.a. Regelungen zur Herkunftskennzeichnung sowie zu Hinweispflichten bei Lebensmittelimitaten und koffeinhaltigen Produkten. Angaben zu Allergenen werden zukünftig auch bei nicht fertig abgepackten Lebensmitteln zwingend vorgeschrieben.

In den Kapiteln

- 5.4. Verpflichtende Informationen in Bezug auf Lebensmittel
- 5.5. Nährwerte in Bezug auf Lebensmittel pro 100 g/ml
- 5.7. Ernährungshinweise in Bezug auf Lebensmittel

wird auf diese Verordnung Bezug genommen. Entweder in der Form, dass eine explizite Nennung des Artikels bzw. des Anhanges vorgenommen wird oder dass sich der Status auf diese Verordnung bezieht. Die im Kapitel „5.6.Nährwerte in Bezug auf Lebensmittel pro Portion“ beschriebenen Informationen sind laut der Verordnung optional.

Verpflichtende Informationen in Bezug auf Lebensmittel Bezeichnung	EU 1169/2011	Beschreibung	Status
Bezeichnung des Lebensmittels	Artikel 9.1 a Artikel 17	Die Bezeichnung des Lebensmittels / Verkehrsbezeichnung muss nüchtern und korrekt klarstellen, welches Lebensmittel sich hinter dem Artikelnamen verbirgt: „Milchmischgetränk aus Magermilch mit Erdbeergeschmack, Wärmebehandelt (sterilisiert)“ oder „Löslicher Bohnenkaffee mit Kaffeeweißer und Rohrzucker“.	muss
Zutaten- / Inhaltsliste entsprechen	Artikel 9.1 b	Auflistung sämtlicher im Artikel enthaltenen Zutaten lt. Verpackungstext.	muss

Best-Practice-Empfehlung Extended Packaging - Trusted Source of Data

4 Produktinformationen

Verpflichtende Informationen in Bezug auf Lebensmittel Bezeichnung	EU 1169/2011	Beschreibung	Status
den Angaben auf der Verpackung	Artikel 9.1 d Artikel 18, Artikel 19 Artikel 20 Artikel 22 Anhang VII Anhang VIII	Die Angaben inkludieren: <ul style="list-style-type: none"> Zutaten, die in Form von technisch hergestellter Nanomaterialien vorhanden sind. (Artikel 18(3)) In gewissen Fällen sind quantitative Angaben zu den Zutaten nötig. (Artikel 22) einzelnen Bio-Zutaten können mit dem Hinweis, z.B.: „aus biologischer Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden 	
Qualitätsklasse	Artikel 9.1 a	Die zutreffenden Qualitätsangaben für Eier, Obst und Gemüse sind auszuwählen. Diese lauten: Handelsklasse "Obst & Gemüse", "Güteklasse Eier", "Gewichtsklasse Eier"	abhängig
Ausprägung der Qualitätsklasse	Artikel 9.1 a	Güteklasse A, Güteklasse B, Gewichtsklasse S, Gewichtsklasse M, Gewichtsklasse L, Gewichtsklasse XL; Handelsklasse Extra, Handelsklasse I, Handelsklasse II	abhängig
Füllmenge bzw. Füllgewicht - Menge	Artikel 9.1 e Artikel 23	Füllmenge /-gewicht bedeutet hier Produktgewicht oder -volumen ohne den Gewichts- oder Volumenanteil der Verpackung, d.h. NETTO-Angabe. Achtung: Es gibt Produkte, bei denen verpflichtend Füllmenge UND Füllgewicht anzugeben sind. Alle Angaben beziehen sich immer auf das Gesamtgewicht des Artikels - Gewicht einzelner Stücke werden nicht angegeben	muss
Füllmenge bzw. Füllgewicht - Maßeinheit	Artikel 9.1 e Artikel 23	Hier ist die Angabe zur Maßeinheit der Füllmenge bzw. Füllgewicht auszuwählen. Ist die genaue Füllmenge auf der Verpackung ausgewiesen (g, kg, ml, l), muss diese hier auch erfasst werden. Ansonsten ist die Maßeinheit "Stück" zu wählen	muss
Abtropfgewicht - Menge	Artikel 9.1 e, Artikel 23, Anhang IX 5	Das Abtropfgewicht ist das Gewicht, das nach Abgießen der Aufgussflüssigkeit verbleibt	abhängig
Abtropfgewicht - Maßeinheit	Artikel 9.1 e,	Angabe zur Maßeinheit des Abtropfgewichtes	abhängig

Best-Practice-Empfehlung Extended Packaging - Trusted Source of Data

4 Produktinformationen

Verpflichtende Informationen in Bezug auf Lebensmittel Bezeichnung	EU 1169/2011	Beschreibung	Status
	Artikel 23, Anhang IX 5		
Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung	Artikel 9.1 g mit Bezug auf Artikel 25	Alle Hinweise zur Lagerung und Lagerumgebung hinsichtlich Feuchte, Licht, Temperatur usw. sind anzugeben	abhängig
Ursprungsland oder Herkunftsort	Artikel 9.1 i mit Bezug auf Artikel 26	Wenn diese vom Ursprungsland der Herstellung abweicht, Angabe in Form von Iso Ländercodes	abhängig
Gebrauchsanleitung	Artikel 9.1 j	Gebrauchsanleitung, falls es schwierig sein sollte, das Lebensmittel, ohne eine solche, angemessen zu verwenden	abhängig
Wert des Alkoholgehaltes	Artikel 9.1 k Artikel 28	Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ist die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent anzugeben	abhängig

Verpflichtende Informationen in Bezug auf Lebensmittel Bezeichnung	EU 1169/2011	Beschreibung	Status
Verpflichtende Zusatzkennzeichnungen des Artikels	Artikel 10.1 Anhang III Anhang VI	<p>Verpflichteten Beschreibungen des Artikels 10.1 mit Verweis auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhang III z.B. mit Süßungsmittel(n); kann bei übermäßigen Verzehr abführend wirken; Unter Schutzatmosphäre verpackt; Koffeingehalt • Anhang VI z.B. pulverisiert, wieder eingefroren, gefriergetrocknet, aufgetaut, bestrahlt, mit ionisierenden Strahlen behandelt • Anhang VI (5)+(6): Hinweis von zugesetzten Eiweißen/Wasser bei Fleisch & Fisch, d.h. Enthält Fleisch/Fisch zugesetzte Eiweiße/Wasser (mehr als 5%), ist Hinweis auf deren Vorhandensein und Ursprung (Eiweiß) anzuführen. • Anhang VI (7): Hinweis auf Formfleisch, d.h. Fleisch u. Fisch die aus Einzelteilen zusammengesetzt wurden, müssen mit "aus Fleisch/Fischstücken zusammengesetzt" gekennzeichnet sein • Anhang VI (4): „Lebensmittelimitate“ - Hinweis auf Analogkäse, d.h. falls ein Bestandteil oder eine Zutat eines Lebensmittels, die der Verbraucher erwartet oder von Natur aus vorhanden ist, ersetzt wurde, ist diese Zutat zusätzlich anzuführen • Hinweise wie z.B., „enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)“, „mit zugesetzten Pflanzensterinen“ bzw. mit zugesetzten Pflanzenstanolen“ 	abhängig
Fischfangmethode		Ist für Fisch anzugeben	abhängig
Fischfanggebiet		Auswahl aus einer Codeliste	abhängig
Produktionsmethode		u.a. für Eier anzugeben	abhängig
Verpackungsart		Becher, Paket, Tube, Glasflasche, PET ...	optional
Ursprungsland der Primärzutat	Artikel 26.3	Ursprungsland der „Primärzutat“ ist diejenige Zutat oder sind diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist	abhängig

4.4 Nährwerte in Bezug auf Lebensmittel pro 100 g/ml

Die Angaben im Statusfeld sind gemäß der VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 abgeleitet worden. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Anhang I.

	Bezeichnung	Beschreibung	Status
100g/ml bezogen	Brennwert / Energie pro 100 g/ml in kcal	numerisch, max. 4 Stellen	muss
	Brennwert / Energie pro 100 g/ml in kJ	numerisch, max. 4 Stellen	muss
	Fett pro 100 g/ml davon:	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	muss
	gesättigte Fettsäuren pro 100 g/ml	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	muss
	einfach ungesättigte Fettsäuren pro 100 g/ml	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	mehrfach ungesättigte Fettsäuren pro 100 g/ml	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	Kohlenhydrate pro 100 g/ml davon:	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	muss
	Zucker pro 100 g/ml	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	muss
	Mehrwertige Alkohole pro 100 g/ml	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	Stärke pro 100 g/ml	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	Ballaststoffe pro 100 g/ml	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional EU
	Eiweiß pro 100 g/ml	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	muss
	Salz pro 100 g/ml	numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	muss
	Vitamine & Mineralstoffe	Vitamine & Mineralstoffe lt. Artikel 29-35 und Anhang XIII: Vitamin A, D, E, K, C, B6, Thiamin, Riboflavin, Niacin, Folsäure, Vitamin B12, Biotin, Pantothensäure, Kalium, Chlor, Calcium, Phosphor, Magnesium, Eisen, Zink, Kupfer, Mangan, Fluor, Selen, Chrom, Molybdän, Jod	muss wenn angereichert, sonst optional

	Bezeichnung	Beschreibung	Status
	Wert je 100g/ml bei Vitaminen & Mineralstoffen	Wert auf zwei Kommastellen	abhängig
	sonstige Stoffe - Bestandteil	Sonstige Stoffe – Bestandteile gemäß Artikel 29-35 sowie Artikel 49	muss bei gesundheitsbezogenen Angaben, sonst optional
	Wert je 100g/ml bei sonstigen Stoffen	Wert auf zwei Kommastellen	abhängig
	Grundmaßeinheit - Vitamine, Mineralstoffe sowie sonstige Stoffe	Relevante Werte: g, mg, µg, ml	abhängig
	Messpräzision	Hier ist die Messgenauigkeit der Werte je 100g/ml bei ALLEN Nährwerten, Vitaminen & Mineralstoffen sowie sonstigen Stoffen gemäß Artikel 32 anzugeben. Relevante Werte: exact, less than, approximately	abhängig
	Zusatztext zur Nährwertdeklaration	Hier werden Zusatzinformationen zur Nährwertdeklaration eingetragen: Artikel 34.5: Nährwertangaben bei vernachlässigbaren Wert bzw. Mengen: Sind der Brennwert oder die Nährstoffmenge(n) in einem Erzeugnis vernachlässigbar, so können die Angaben dazu durch eine Angabe wie „Enthält geringfügige Mengen von ...“ ersetzt werden, die in unmittelbarer Nähe zu einer etwaigen Nährwertdeklaration stehen muss. Artikel 30.1b: Gegebenenfalls kann in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration eine Angabe erscheinen, wonach der Salzgehalt ausschließlich auf die Anwesenheit natürlich vorkommenden Natriums zurückzuführen ist.	abhängig

4.5 Nährwerte in Bezug auf Lebensmittel pro Portion

Die Angaben im Statusfeld sind gemäß der VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 abgeleitet worden. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Anhang I.

	Bezeichnung	Beschreibung	Status
Portionsbezogen	Portionsgröße – Wert	Numerisch, max. 9 Stellen (3 davon nach dem Komma), bezogen auf Portionsgröße – Maßeinheit	optional
	Portionsgröße – Maßeinheit	Siehe Codewerte	optional
	Textliche Portionsdefinition	Es ist eine textliche Definition der Portion (bzw. Verzehreinheit) - nicht nur bei zusammengesetzten Portionen (im Bezug zur Nährwertdeklaration) - einzutragen.	optional
	Anzahl der Portionen pro Artikel		abhängig
	Brennwert / Energie pro Portion in kcal	Numerisch, max. 4 Stellen	optional
	Brennwert / Energie pro Portion in kJ	Numerisch, max. 4 Stellen	optional
	Fett pro Portion davon:	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	gesättigte Fettsäuren pro Portion	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	einfach ungesättigte Fettsäuren pro Portion	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	mehrfach ungesättigte Fettsäuren pro Portion	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	Kohlenhydrate pro Portion davon:	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	Zucker pro Portion	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	Mehrwertige Alkohole	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	Stärke	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	Ballaststoffe pro Position	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
Eiweiß pro Portion	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional	

	Bezeichnung	Beschreibung	Status
Portionsbezogen	Salz pro Portion	Numerisch, max. 6 Stellen (2 Nachkommastellen), in Gramm	optional
	Brennwert / Energie in % der empfohlenen Tageszufuhr pro Portion	Numerisch, max. 4 Stellen (1 Nachkommastelle), in Prozent	optional
	Fett in % der empfohlenen Tageszufuhr pro Portion	Numerisch, max. 4 Stellen (1 Nachkommastelle), in Prozent	optional
	Davon gesättigte Fettsäuren in % der empfohlenen Tageszufuhr pro Portion	numerisch, max. 4 Stellen (1 Nachkommastelle), in Prozent	optional
	Davon Zucker in % der empfohlenen Tageszufuhr pro Portion	Numerisch, max. 4 Stellen (1 Nachkommastelle), in Prozent	optional
	Salz in % der empfohlenen Tageszufuhr pro Portion	Numerisch, max. 4 Stellen (1 Nachkommastelle), in Prozent	optional
	Vitamine & Mineralstoffe in % der Nährstoffbezugswerte	Wenn Vitamine/Mineralstoffe angereichert wurden müssen auch diese in Prozent der Nährstoffbezugswerte angegeben werden (EU InfVO 29 (2)f, 32 (3), Anhang XIII)	optional

4.6 Ernährungshinweise in Bezug auf Lebensmittel

Die Verwendung der Bezeichnung „ökologisch“ bei Lebensmitteln unterliegt strengen EU-Vorschriften. Die Aussage „ökologisch“ ist nur erlaubt, wenn das Erzeugnis nach besonderen Produktionsverfahren hergestellt wurde, die höchsten Anforderungen in Bezug auf Umwelt- und Tierschutz entsprechen. Das EU-Logo „Ökologischer Landbau – EG-Kontrollsystem“ darf nur von den Erzeugern verwendet werden, die die geforderten Auflagen erfüllen.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO): Die Kennzeichnung ist zwingend vorgeschrieben, falls Lebensmittel mehr als 0,9 % gentechnisch veränderten Organismen enthalten. Alle Stoffe mit gentechnisch verändertem Ursprung müssen im Verzeichnis der Zutaten, durch die Angabe „gentechnisch verändert“, kenntlich gemacht werden.

Bezeichnung	Beschreibung	Status
Ist Koscher	GDSN Codelisten	optional
Ist Halal	GDSN Codelisten	optional
Ist Vegetarisch	GDSN Codelisten	optional
Ist Vegan	GDSN Codelisten	optional
Ist Bio	GDSN Codelisten	optional
Ist ohne Schweinefleisch	GDSN Codelisten	optional
Ist ohne Rindfleisch oder Rindfleischprodukte	GDSN Codelisten	optional
Gentechnologische Angabe	Auswahl aus Dropdown	optional
Gentechnologisch veränderter Stoff	Alphanumerisch, max. 70 Zeichen, Angabe, welche/n gentechnologisch veränderten Bestandteil/e, Zutat/en oder Rohstoff/e das Produkt enthält.	optional
Zugelassene Health Claims lt. EU-Verordnung (=gesundheitsbezogene Angaben)	Hier sind alle gesundheitsbezogene Angaben gemäß Artikel 36.3: freiwillig bereitgestellten Informationen über Lebensmittel z.B. "Geeignet bei Laktose-Unverträglichkeiten" oder "geeignet für Vegetarier", "geeignet für Veganer" Weitere Beispiel: "... stärkt ihre Darmflora", "... stärkt ihr Augenlicht"	optional

4.7 Allergene und Unverträglichkeiten in Bezug auf Lebensmittel

Bestimmte Zutaten oder andere Stoffe und Erzeugnisse (wie Verarbeitungshilfsstoffe), die bei der Herstellung von z.B. Lebensmitteln verwendet werden und darin verbleiben, können bei manchen Menschen Allergien und Unverträglichkeiten verursachen, die teilweise die Gesundheit der Betroffenen gefährden. Es ist wichtig, dass die Verbraucher Informationen zum Vorhandensein von Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfen und sonstigen Stoffen und Erzeugnissen, bei denen wissenschaftlich belegt ist, dass sie Allergien oder Unverträglichkeiten verursachen können, erhalten, damit insbesondere diejenigen Verbraucher, die unter einer Lebensmittelallergie oder -unverträglichkeit leiden, eine fundierte Wahl treffen und Lebensmittel auswählen können, die für sie unbedenklich sind.

Bezeichnung	Beschreibung	Status
Glutenfrei	GDSN Codelisten	siehe GDSN
glutenhaltiges Getreide	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Krebstiere	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Eier	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Fisch	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Erdnüsse	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Soja	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Milch	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Lactosefrei	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Milch	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Milchproteinfrei	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Milchzucker (Laktose)	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Schalenfrüchte (Mandel, Walnuss, Pistazie, Hasel etc.)	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Sellerie	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Senf	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Sesam	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Schwefeldioxid und Sulfit	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Lupine	GDSN Codelisten	siehe GDSN
Weichtiere / Schnecken / Muscheln	GDSN Codelisten	siehe GDSN

Allergene und Unverträglichkeiten können folgende Ausprägungen haben:

- Enthält ...,
- Kann Spuren von ... enthalten,
- Frei von ...,
- Keine Informationen

4.8 Inhaltsstoffe, Allergene und Unverträglichkeiten in Bezug auf Non-Food

Bestimmte Zutaten oder andere Stoffe und Erzeugnisse (wie Verarbeitungshilfsstoffe), die bei der Herstellung von z.B. Lebensmitteln verwendet werden und darin verbleiben, können bei manchen Menschen Allergien und Unverträglichkeiten verursachen, die teilweise die Gesundheit der Betroffenen gefährden. Es ist wichtig, dass die Verbraucher Informationen zum Vorhandensein von Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfen und sonstigen Stoffen und Erzeugnissen, bei denen wissenschaftlich belegt ist, dass sie Allergien oder Unverträglichkeiten verursachen können, erhalten, damit insbesondere diejenigen Verbraucher, die unter einer Lebensmittelallergie oder -unverträglichkeit leiden, eine fundierte Wahl treffen und Lebensmittel auswählen können, die für sie unbedenklich sind.

Bezeichnung	Beschreibung	Status
Inhaltsstoffe entsprechen den Angaben auf der Verpackung	Auflistung sämtlicher im Artikel enthaltenen Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Bei Parfum genügt die Angabe Parfum. Allerdings müssen 26 allergene Duftstoffe (wenn über 0,001% (verbleibend) bzw. 0,01% (abgespült) namentlich erwähnt werden – lt. Anhang III der VERORDNUNG (EG) Nr. 1223/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel. Diese sind: Alpha-Isomethyl Ionone, Amyl Cinnamal, Amylcinnamyl Alcohol, Anise Alcohol, Benzyl Alcohol, Benzyl Benzoate, Benzyl Cinnamate, Benzyl Salicylate, Butylphenyl Methylpropionate, Cinnamal, Cinnamyl Alcohol, Citral, Citronellol, Coumarin, Eugenol, Evernia Furfuracea, Evernia Prunastri, Farnesol, Geraniol, Hexyl Cinnamal, Hydroxycitronellal, Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexene, Carboxaldehyde Isoeugenol, Limonene Linal und Methyl 2-Octynoate	abhängig
Füllmenge – Menge	numerisch, max. 9 Stellen (3 davon nach dem Komma), bezogen auf Füllmenge – Maßeinheit	optional
Füllmenge – Maßeinheit	UNECE Rec 20 - siehe Codeliste Measurement Unit Code	optional

Bezeichnung	Beschreibung	Status
Allergene	GDSN Codelisten	optional
p-Phenylenediamine	GDSN Codelisten	optional
Toluene-2,5-diamine	GDSN Codelisten	optional
Diaminophenol	GDSN Codelisten	optional
1-Naphtol	GDSN Codelisten	optional
4-Amino-3-nitrophenol	GDSN Codelisten	optional
3-Aminophenol	GDSN Codelisten	optional
4-Hydroxypropylamino-3-nitrophenol	GDSN Codelisten	optional
HC Blue No 11	GDSN Codelisten	optional
Hydroxyethyl-2-nitro-p-toluidine	GDSN Codelisten	optional
2-Hydroxyethylpicramic acid	GDSN Codelisten	optional
p-Methylaminophenol	GDSN Codelisten	optional
HC Blue No 12	GDSN Codelisten	optional
1,3-Bis-(2,4-diaminophenoxy)propane	GDSN Codelisten	optional
3-Amino-2,4-dichlorophenol	GDSN Codelisten	optional
2-Methyl-5-hydroxyethylaminophenol	GDSN Codelisten	optional
Hydroxybenzomorpholine	GDSN Codelisten	optional
weitere...	GDSN Codelisten	optional

Allergene und Unverträglichkeiten können folgende Ausprägungen haben:

- Enthält ...
- Kann Spuren von ... enthalten,
- Frei von ...
- Keine Informationen

5 Architektur für GS1 Extended Packaging – GS1 Source (TSD)

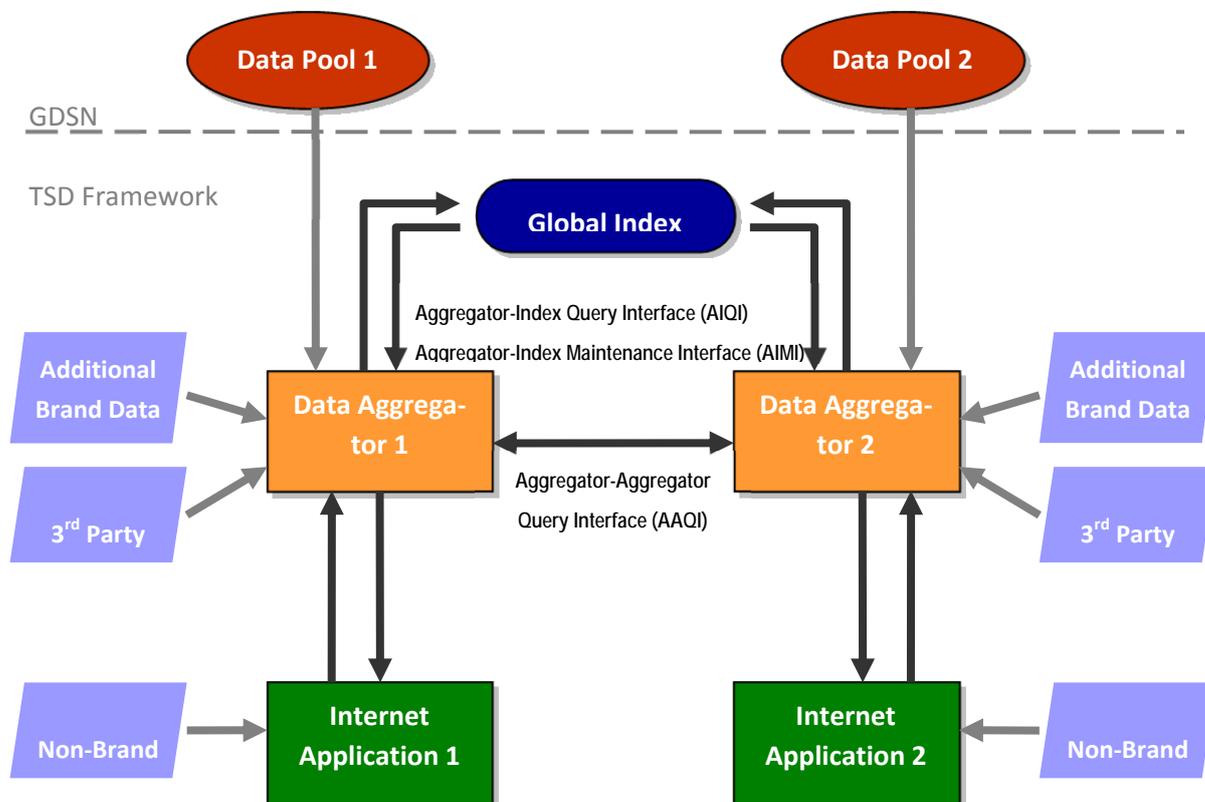
GS1 Source ist ein Framework für den Austausch von Produktinformationen in Verbraucher gerichtete digitale Kanäle. Dieser ist standardbasiert, skalierbar und interoperabel.

Unternehmen können die GS1 Source nutzen um Informationen über ihre Produkte in der Cloud zu teilen. Anwendungsentwickler können dann diese Produktdaten in ihren Web- und mobilen Anwendungen integrieren.

Die Haupteigenschaften des vorgeschlagenen Systems sind:

- Anbindung von GDSN Stammdatenpools und zertifizierten Drittanbietern von Daten
- Globale Vernetzung lokaler Aggregatoren als Grundlage von der GS1 Source "Trusted Source of Data"
- Global Index als zentrale Zuordnungsstelle der lokalen Aggregatoren zu den Produktinformationen einer GTIN, falls diese nicht in einem lokalen Aggregator vorhanden sind.
- Bereitstellung von einheitlicher Schnittstelle und Datenaustauschformat zwischen den Internet Application Providern und dem TSD-System.

Die folgende Abbildung zeigt das Zusammenspiel der Komponenten der GS1 Source:



Die Dokumentation der GS1 Source setzt sich aus den folgenden Dokumenten zusammen:

- GS1 Standard - GS1 Trusted Source of Data (TSD 1.1)
- Produktdatenmodule zur GS1 Trusted Source of Data 1.1
- Schemata zur GS1 Trusted Source of Data 1.1

Die Dokumente können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://www.gs1.org/gsm/kc/b2c>

Weitere aktuelle Informationen zum Themen GS1 Source sowie Downloads finden Sie: <http://www.gs1.org/source>

5.1 Datenbereitstellungsprozess in der GS1 Source

Neben der GS1 Source Architektur ist es erforderlich den Prozess zu definieren, der sicherstellt, dass die Daten von der autorisierten Quelle über den Transportweg, bis hin zum Empfänger der Daten, nicht manipuliert werden können. Um dieses sicherzustellen, dass Daten aus einer vertrauenswürdigen Quelle stammen, die von einem Markeninhaber autorisiert wurden sowie die Weiterreichung über den DA und Verwendung der Daten beim Abnehmer (IAPs und Onlineshops) ist es erforderlich, die gesamte Kette zu betrachten. Diese Optionen sind komplementär, beispielsweise kann ein Unternehmen grundlegende Daten über GDSN in den DA importieren und diese über das Webinterface (manuelle Eingabe) ergänzen. Um diesen GS1 Source Prozess zu unterstützen, sollten folgende Schritte eingehalten werden:

- Produktdaten müssen in die DA von den Markeninhabern importiert werden
- Wenn die Daten in die DA von einem Dritten importiert werden, muss dies durch den Markeninhaber genehmigt/autorisiert werden.
- Falls mehr als eine Partei an dem Importvorgang beteiligt ist, ist eine endgültige Genehmigung/Freigabe durch den Markeninhaber erforderlich.
- IAPs und Onlineshops müssen ein Abkommen über den Datenzugriff mit dem DA abschließen, der die Verwendung, Speicherung, etc. der Daten genau spezifiziert.
- IAPs und Onlineshops benötigen für das Senden von Anfragen ein Zertifikat, um sich bei dem jeweiligen DA zu authentifizieren.

6 Anforderungen an die Beteiligten der GS1 Source (TSD)

Dieser Abschnitt behandelt die Rollen, Verantwortlichkeiten, Regeln und Leitlinien für die folgenden Beteiligten die an dem GS1 Source (TSD) teilnehmen:

- Markenhersteller und Inverkehrbringer von Eigenmarkenartikeln
- GDSN zertifizierte Datenpools
- Vom Markenhersteller autorisierte Drittanbieter
- Datenaggregatoren
- Internet Application Providers (IAP) und Onlineshops

6.1 Markenhersteller und Inverkehrbringer von Eigenmarken

Markenhersteller und Inverkehrbringer von Eigenmarken können beide von der Bereitstellung der Informationen zu ihren Produkten an den Verbraucher profitieren. Sie sind verantwortlich für die bereitgestellten Daten, die der Internet Application Provider (IAP) und der Onlineshop verwendet.

Umfang

Markenhersteller und Inverkehrbringer von Eigenmarken müssen das Minimum an Daten gemäß des Informationsprofils liefern.

Da es mehrere Optionen gibt wie Markeninhaber und Inverkehrbringer von Eigenmarken können bzw. autorisierte Dritte, Daten in den DA importieren und aktualisieren können, ist es erforderlich einen Freigabeprozess zu etablieren, der sicherstellt, dass nur die Daten weitergeben werden, die durch den Markeninhaber autorisiert wurden.

- [AMH1] Der Markeninhaber muss die GTIN-Daten auf einem der Aggregatoren zur Verfügung stellen. Dieses kann er durch eine der folgenden Optionen erreichen:
- Die Daten werden an einen GDSN zertifizierten Datenpool publiziert und dieser veröffentlicht die Daten an ausgewählte Aggregatoren.
- Beauftragung eines Dritten (z.B. einen Dienstleister), der die relevanten B2C-Daten einem der Aggregatoren zur Verfügung stellt.
- [AMH2] Der Markeninhaber muss jede zu übertragende Information vor der Versendung autorisieren.
- [AMH3] Der Markeninhaber muss der Veröffentlichung der jeweiligen GTINs an IAP bzw. Onlineshops zustimmen.
- [AMH4] Der Markeninhaber muss der Veröffentlichung der jeweiligen GTINs in dem Global Index zustimmen.
- [AMH5] Der Markeninhaber sollte sich an die Regeln des GDSN DQF (data quality framework) für vollständige und verlässliche Produktinformationen halten.

6.2 GDSN zertifizierte Datenpools

GDSN Stammdatenpools stellen die permanente, leichte Verfügbarkeit von B2C-Daten in ihrem Repository zur Verfügung.

- [AGDSN1] GDSN Datenpools müssen entweder eigenständig einen Data Aggregator entwickeln oder einen bestehenden Data Aggregator softwaremäßig an den eigenen Pool anbinden, um den Zugriff auf B2C-Daten sicherzustellen.
- [AGDSN2] GDSN Datenpools müssen B2C-Daten, für die vom Markeninhaber autorisierten GTINs, dem von ihnen gewählten Data Aggregator zur Verfügung stellen.

Die Autorisation der GS1 Source basiert auf einer expliziten Vergabe von Berechtigungen für die Verbreitung der B2C-Daten außerhalb des GSDN-Netzwerks bis hin zu den IAPs oder Onlineshops.

6.3 Data Aggregator

Daten Aggregatoren sind eine entscheidende Komponente der GS1 Source. Sie bieten einen einheitlichen Zugang zu einem einzelnen oder einer Reihe von Datenpools und unterstützen somit die Verbreitung von B2C-Daten zu den IAPs und Onlineshops. Damit reduzieren sie die Komplexität des GDSN Publish/Subscribe-Mechanismus. Darüber hinaus können Sie die GDSN-Daten um Nicht-GDSN-Daten anreichern, um die IAPs und Onlineshops mit B2C gerechten Produktdaten zu versorgen.

- [ADA1] Daten Aggregatoren müssen B2C Webservices bereitstellen
- [ADA2] Data Aggregatoren dürfen zusätzliche Datenquellen Dritter anbinden, um B2C-Daten in den GDSN nicht vorhandene Informationen oder nicht veröffentlichte Informationen zu ergänzen, wenn der Markeninhaber der Verwendung dieser Datenquelle zustimmt.
- [ADA3] Daten Aggregatoren müssen über den Global Index die URL veröffentlichen durch die ein IAP oder Onlineshop, die B2C Webservices des Aggregators aufrufen kann.
- [ADA4] Daten Aggregatoren müssen die Integrität der vom GDSN Datenpool bereitgestellten B2C-Daten sicherstellen.
- [ADA5] Ein Daten Aggregator darf für mehrere GDSN Datenpools zuständig sein.

6.4 Internet Application Provider (IAP) und Onlineshops

Internet Application Providers und Onlineshops stellen Endverbrauchern die vom Markeninhaber bereitgestellten Trusted Data zur Verfügung. Ein IAP kann sowohl ein unabhängiger Anbieter mobiler Apps oder Webapps sein, ein Händler oder ein beliebig anderes Unternehmen.

- [RIAP1] Ein IAP oder Onlineshop muss die Datenintegrität der B2C-Daten, von der Quelle bis zur Auslieferung einschließlich der Präsentation, für den Endverbraucher gewährleisten.

- [RIAP2] Einem IAP oder Onlineshop ist es ausdrücklich verboten, die B2C-Daten mit Dritten zu teilen. Damit soll die Datenintegrität und Aktualität der B2C-Daten sichergestellt werden.
- [RIAP3] Einem IAP oder Onlineshop ist es ausdrücklich verboten, die über den DA bezogenen B2C-Daten, die vom Markeninhaber autorisiert wurden, zu verändern.
- [RIAP4] Ein IAP oder Onlineshop muss jeweils aktuelle Informationen weiterleiten bzw. anzeigen.

7 Schlussbemerkung

Die vorliegende Best-Practice-Empfehlung basiert auf den derzeit vorliegenden GS1 Standards GS1 Source und GDSN. Beide zusammen stellen im Kontext des Multichannel sicher, dass authentische Produktinformationen in diversen Vertriebskanälen über die gleiche gesicherte Datenquelle bereitgestellt und genutzt werden können.

Über diese können bereits heute schon ein Großteil der Anforderungen von Konsumenten, Gesetzgebern und Verbraucherorganisationen adäquat bedient werden. Die Herausforderung für Hersteller und Händler besteht darin, die geforderten Informationen in der ausreichenden Qualität und Quantität für diese Systeme zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Lebensmittelinformations-Verordnung bereits im Dezember 2014 in Kraft tritt, stellt dies für viele Unternehmen eine große Herausforderung dar. Oft befinden sich die geforderten Informationen in diversen Abteilungen / Bereichen innerhalb des Unternehmens und dort in den unterschiedlichsten IT-Systemen. Darüber hinaus wird die Menge an Informationen durch die vermutlich ansteigende Anzahl von Produktvarianten steigen. Hier entsteht Bedarf, diese Daten entlang der gesamten Supply Chain entsprechend zu organisieren.

Die Informationen auf der Produktverpackung über die diversen Kanäle automatisiert zur Verfügung zu stellen, ist hierbei nur der erste Schritt. Das eigentliche „Extended Packaging“ - Informationen über die klassische Produktverpackung hinaus zur Verfügung zu stellen - beginnt erst im Anschluss. Wenn Verbraucher nach dem Scan des Barcodes mit dem Smartphone und einer Scan-App Informationen wie Produktvideos, Anwendungsvideos, Rezeptvorschläge bis hin zu augmented reality erhalten, beginnen die eigentlichen Themen des „Extended Packaging“.

Impressum

Herausgeber:
GS1 Germany GmbH, Köln

Geschäftsführer:
Jörg Pretzel

Text:
Arne Dicks

GS1 Germany GmbH
Maarweg 133 · D-50825 Köln
Postfach 30 02 51 · D-50772 Köln
Telefon (0221) 94714-0
Telefax (0221) 94714-990
eMail: info@gs1-germany.de
<http://www.gs1-germany.de>

© GS1 Germany GmbH, Köln, 11/2013
GTIN 40 00001 02220 5



Global Standards. Make Business Efficient.

GS1 Germany GmbH

Maarweg 133
50825 Köln

T +49 (0)221 947 14-0

F +49 (0)221 947 14-990
info@gs1-germany.de

www.gs1-germany.de